

Besondere Bedingungen zur Veranstalterhaftpflicht-Versicherung

(Ausgabe 01.2018)

Art. 1. Gegenstand der Versicherung und versicherte Personen

1.1. Die Versicherung basiert ausschliesslich auf den gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung im Falle von:

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen (Personenschäden)
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden)

und ist beschränkt auf

- den Versicherungsnehmer oder dem Organisationskomitee,
- den Mitgliedern des Komitees (Vorstand) oder der Kommission,

aus der Organisation und Durchführung des deklarierten Anlasses (einschliesslich allfälliger Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten), und der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (einschliesslich Funktionäre und beauftragte Mitwirkende, mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient) aus der Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer und den versicherten Anlass. Ausgeschlossen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Nicht versichert ist die private Haftpflicht von Ausstellern und anderen in ähnlicher Art wie diese tätigen Personen.

1.2. Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht

1.2.1. aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände (in teilweiser Abänderung von Art. 4.11) mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der TSM Anzeige zu erstatten;

1.2.2. aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen soweit es sich um Fahrten für die versicherte Veranstaltung (unter Ausschluss von Fahrten von und zur Arbeit) handelt.

1.2.3. als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugnachweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind.

1.2.4. für Schäden durch Abwässer und sonstige Abfallprodukte aus dem Veranstaltungsbetrieb.

Art. 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Ansprucherhebungsprinzip

Die Versicherung erstreckt sich auf die Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen eine versicherte Person erhoben und dem Versicherer nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, zu welchem eine versicherte Person zum ersten Mal von Umständen Kenntnis erhält, auf Grund deren mit Schadenersatzansprüchen gegen eine versicherte Person zu rechnen ist, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich erhoben wird.

Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Anspruchserhebung, zu dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. 2.1 gelten als zu jenem Zeitpunkt erhoben, zu welchem der erste dieser Ansprüche gemäss obenstehendem Absatz wird. Wird der erste Anspruch aus einem Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

2.1. Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden z.B. auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Materials (wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Darbietungsfehler), dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. Fehler) zurückzuführen sind.

Art. 3. Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Die Versicherung erstreckt sich nur aufgrund besonderer Vereinbarung auch auf die Haftpflicht:

3.1. aus Eigentum, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen bzw. Stehrampen sowie von Festhütten und Zelten;

3.2. aus dem Betrieb von Festwirtschaften;

3.3. aus der Durchführung von Umzügen;

3.4. für Schäden an Motorfahrzeugen und Fahrrädern (einschliesslich Motorfahrräder) auf bewachten Fahrzeugparks, gemäss Art. 6;

3.5. der Mieterhaftpflicht gemäss Art. 7.

Art. 4. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

4.1. Die Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie die Ansprüche aus Schäden des Versicherungsnehmers als Person ausserdem Ansprüche von Familienmitgliedern eines Versicherten gegen diesen.

Als Familienmitglieder gelten: Ehepartner, Vorfahren und Nachfahren in aufsteigender und absteigender Linie und, wenn im gleichen Haushalt lebend, Brüder und Schwestern und die Kinder des Lebenspartners.

4.2. Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiter-Stellungsvertrages (Arbeits- bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person, in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtung, für den versicherten Betrieb betroffen wird. Dieser Ausschluss ist dabei beschränkt auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

4.3. die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen, verursacht werden;

4.4. aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllen einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht;

4.5. aus der Haftpflicht als Halter und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen, sowie aus der Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, in folgenden Situationen:

- beim Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
- bei Verkehrsunfällen, die von einem solchen Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- bei der Hilfestellung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
- beim Ein- und Aussteigen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedachs und dem Kofferraum sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung.

4.6. Schäden an Vegetation sowie Grundstücken aller Art (einschliesslich Rasen- / Grünflächen) anlässlich Veranstaltungen im Freien.

4.7. Die Haftung im Zusammenhang mit Umweltschäden.

4.8. Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch- Erdbewegungs- oder Bauarbeiten sofern der Versicherungsnehmer zugleich Bauherr ist. Allerdings, wenn der Versicherte selbst oder teilweise diese Arbeiten erstellt hat oder die Leitung und Führung innehat besteht eine Deckung sofern der Schaden durch eine fehlerhafte Leistung im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit besteht.

4.9. Die Haftung aus dem Eigentum von Stockwerken und die Folgen der Ausübung von Rechten und Pflichten.

4.10. Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Organisation betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder die zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden;

4.11. Ansprüche aus:

- Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die gemietet oder gepachtet worden sind;
- Schäden die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Be- oder Entladen eines Fahrzeuges).

4.12. Ansprüche:

- auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung insbesondere aus Schäden und Mängeln, die an dem vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel und für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel;
- ausservertragliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den beiden vorangegangenen Absätzen oder an Stelle von diesen.

4.13. aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an Dritte.

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut worden ist;

4.14. aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

4.15. aus Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;

4.16. Schadenverhütungskosten;

4.17. Aus der Haftpflicht als Halter und/oder dem Gebrauch von Luftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder welche im Ausland registriert sind.

4.18. Aus der Haftpflicht als Halter und/oder dem Gebrauch von Schiffen für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder welche im Ausland registriert sind.

4.19. Aus der Haftpflicht von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, die im einem Dritten aufgrund eines Arbeiter-Stellungsvertrages (Arbeits- oder Dienstmiete) zur Verfügung gestellt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;

4.20. Aus der Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlage zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;

4.21. Aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;

4.22. Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest;

4.23. Aus der Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften;

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

Art. 5. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 4. sind von der Versicherung ausgeschlossen:

5.1. Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den geschädigten ausgerichtet haben;

5.2. Die Haftpflicht der Spieler bzw. Wettkämpfer unter sich und gegenüber den Spielern bzw. Wettkämpfern anderer Vereine und Klubs, solange sie sich als solche bei Kampfspielen (z.B. Fussball-, Korb-, Hockeyspielen) oder beim Zweikampfsport (z.B. Boxen, Fechten, Judo, Ringen und Schwingen) betätigen;

5.3. Die Haftpflicht für Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Durchführung des versicherten Anlasses benützt bzw. ausgestellt werden;

5.4. Die Haftpflicht für Schäden am Ausstellungsgut sowie an den benützten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;

5.5. Schäden aus Veranstaltungen auf dem Gebiet der USA und Kanada.

5.6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist Vandalismus in unmittelbarer Umgebung der Veranstaltung.

Art. 6. Zusätzliche Bestimmungen bei Mitversicherung der Schäden an Motorfahrzeugen und Fahrrädern (einschliesslich Motorfahräder) auf bewachten Fahrzeugparks (Art. 1)

6.1. In teilweiser Abänderung von Art. 4.11 erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung

- von fremden Motorfahrzeugen (einschliesslich Anhängern) und Fahrrädern bzw. Motorfahrrädern (einschliesslich der zu ihrem Betrieb notwendigen Bestandteil, soweit diese mit dem Fahrzeug fest verbunden oder in demselben unter Verschluss aufbewahrt worden sind) welche gegen Abgabe von Parkscheinen auf dem ständig bewachten Fahrzeugpark eingestellt werden;

- Von persönlichen Effekten der Fahrzeugbenützer und von anderen Gegenständen in den dort befindlichen, vollständig abgeschlossenen Motorfahrzeugen;

6.2. Als Entwendung werden Raub, Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl und Veruntreuung durch Dritte oder versicherte Personen betrachtet.

Mitversichert sind Regress- und Ausgleichsansprüche von Sachversicherern gegen den Versicherungsnehmer oder die Bewachungsorgane.

6.3. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von Geld, Wertpapieren, Wertgegenständen Dokumenten und Musterkollektionen.

6.4. In Abänderung aller anderslautenden Vertragsbestimmungen sind die Leistungen der TSM für alle Schäden gemäss Art. 6.1 hiervor für die ganze Vertragsdauer beschränkt auf die hierfür vereinbarte besondere Höchstversicherungssumme, gleichgültig ob die Schäden auf ein einziges oder auf mehrere Ereignisse zurückzuführen sind.

6.5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Entwendungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen und, bei einem Antragsdelikt, auf Verlangen der TSM gegen den Täter Strafanzeige zu stellen. Bei schuldhafter Missachtung dieser Obliegenheit entfällt die Leistungspflicht der TSM.

Art. 7. Deckungserweiterung zur Mieterhaftpflicht

Versichert sind:

7.1. Ansprüche aus Schäden an Gebäuden und Räumlichkeiten, einschliesslich Schäden an Teilen des Gebäudes und der Räumlichkeiten welche gemeinsam mit anderen (Treppenhäusern, Parkplätze) verwendet werden und Schäden an Anlagen der Heizungs- und Warmwasserversorgung, Rolltreppen, Fahrstühle und Lastenaufzüge sowie an Klima- und Lüftungsanlagen und Sanitäranlagen;

7.2. Schadensersatzansprüche, wo sich der Urheber nicht genau bestimmen lässt und für die der Versicherte im Rahmen des Mietvertrages haftet;

7.3. Einkommensverluste und wirtschaftliche Schäden, resultierend aus einem von einem Sachversicherer gedeckten Schaden.

Es wird präzisiert, dass die Deckung dem Versicherten nur für die Räume zusteht, von welchen er nicht Eigentümer ist, die ihm vorübergehend und nur für den Zeitraum des Ablaufs der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang muss der Versicherte eine Bestandsaufnahme mit dem Vermieter oder dessen Vertreter, vor und nach der Veranstaltung durchführen.

Ausschlüsse:

7.4. Ansprüche für Schäden, die durch einen Sachversicherer (Feuer-, Wasser- und Glasbruch) abgedeckt werden und welche nicht zu Einkommensverlusten und anderen wirtschaftlichen Schäden führen.

7.5. Schäden durch Feuchtigkeit, auch solche die durch eine allmähliche Feuchtigkeitseinwirkung erfolgen.

7.6. Kosten aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache, wenn dieser von einem Versicherten oder in seinem Auftrag willentlich verändert worden ist.

7.7. Ansprüche aus Schäden an Möbeln, Geräten und Maschinen, auch wenn diese fest mit dem Gebäude verbunden sind.